



www.npoR.de Heft 1/2011 Seiten 1–36

npoR

ZEITSCHRIFT
FÜR DAS RECHT
DER NON PROFIT
ORGANISATIONEN

Aufsätze

- Eine Initiative für mehr Transparenz (*Dr. Rupert Graf Strachwitz*) S. 1
Die liechtensteinische Stiftung in der aktuellen deutschen Zivilrechtsprechung
(*Prof. Dr. Dominique Jakob/Goran Studen*) S. 4
Stand der Einführung neuer Corporate Governance Strukturen in deutschen Non-Profit-Organisationen
nach Vorbild des US Sarbanes-Oxley Acts (*Dr. Thomas Hasenpflug*) S. 11

Praxisforum

- Der Drehstangen-Tischfussball („Töggele“) im Steuerrecht (*Prof. Dr. Thomas Koller*) S. 15

npoR-Report

- npoR-Report Stiftungsrecht, Vereinsrecht und Steuerrecht (*Julian Albrecht/Esther Kindler/Christian Süß*) S. 16

Rechtsprechung

- OLG Schleswig: Abgrenzung wirtschaftlicher/nicht wirtschaftlicher Verein S. 20
OLG Düsseldorf: Zur Anerkennung einer liechtensteinischen Stiftung bei Verdacht der Nutzung zur
Steuerhinterziehung S. 22
BFH: Rückwirkende Aberkennung der Gemeinnützigkeit bei Vermögensauskehrung an einen steuer-
pflichtigen Gesellschafter S. 28
VG Trier: Zur Mitgliedschaft einer gemeinnützigen Zwecke verfolgenden GmbH
in der Industrie- und Handelskammer S. 31

4. Rahmenbedingungen der Forschungsstudie

Die Anwendbarkeit der Forschungsergebnisse wird durch zwei Rahmenbedingungen begrenzt. Zum einen waren Forschungsgegenstand ausschließlich Organisationen mit dem Spenden-Siegel des DZI 2007/2008.⁴¹ Eine grundsätzliche Übertragbarkeit der Aussagen auf einen allgemeineren Kreis von Non-Profit-Organisationen wird unterstellt. Lediglich die statistische Korrelation zwischen den definierten organisatorischen Charakteristika und eingeführten Corporate Governance Mechanismen wurde analysiert. Darüber hinaus bestehende Einflussfaktoren, Trends und Ereignisse, die die Entwicklung von Corporate Governance Systemen im Non-Profit-Bereich ebenfalls bestimmen, wurden nicht einbezogen.

IV. Fazit

Nach Feststellung des Einflusses des Sarbanes-Oxley Acts von 2002 auf den Non-Profit-Sektor, sowohl in den USA als auch darüber hinaus, war es Ziel der dargestellten Forschungsstudie, die Korrelation von Eigenschaften gemeinnütziger Organisationen in Deutschland mit dem Bestehen bestimmter Corporate Governance Mechanismen zu analysieren. Als signifi-

fikante Eigenschaften konnte die Studie identifizieren die Höhe des Jahreseinkommens, das Alter der Organisation, die Zugehörigkeit zu internationalen Netzwerken, eine internationale Ausrichtung der Aktivitäten der Organisation sowie Verantwortung von Mitgliedern der Leitungsgremien auch in der Privatwirtschaft. Die Untersuchungsergebnisse ermöglichen vor allem Entscheidungsträgern und Verantwortlichen innerhalb von Non-Profit-Organisationen einen Drittvergleich mit ähnlichen Organisationen zum Stand der Einführung von Corporate Governance Strukturen in der eigenen Organisation.⁴²

⁴¹ DZI Spenden-Almanach 2007/2008 (Fn. 31).

⁴² Für weitere Informationen zur Anwendung der Forschungsergebnisse siehe *Hasenpflug* (Fn. 1).

Praxisforum

Prof. Dr. Thomas Koller*

Der Drehstangen-Tischfussball („Töggele“) im Steuerrecht**

Seit Sommer 2010 sind in Deutschland Töggele-Clubs¹ gemäss einem wegleitenden Urteil des hessischen Finanzgerichts als gemeinnützig anerkannt. Der Autor weist (mit tierischem Ernst, wie es sich für einen Professor gehört) auf künftig mögliche Auswirkungen dieses Entscheids auf das grenzüberschreitende Spendenrecht hin (insbesondere im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz).

Am 23.6.2010 hat das Hessische Finanzgericht einen wichtigen Entscheid gefällt: Ab sofort wird die Förderung des Tischfussballs jedenfalls in Form des wettkampfmässigen Drehstangen-Tischfussballs im deutschen Steuerrecht als Förderung des Sports und damit als gemeinnützig anerkannt.²

Die Begründung ist einleuchtend. Als Sport gilt „... eine körperliche, über das ansonsten übliche Maß hinausgehende Aktivität, die durch äusserlich zu beobachtende Anstrengungen oder durch die einem persönlichen Können zurechenbare Kunstbewegungen gezeichnet ist.“³ Beim Drehstangen-Tischfussball, insbesondere soweit er wettkampfmässig betrieben wird, sind diese Voraussetzungen erfüllt, wie sich nicht nur aus den umfangreichen tatsächlichen Ausführungen des Klägers zu dieser Sportart ergab, sondern auch wie das Gericht aus eigener Anschauung (sic!) wusste.⁴

Für andere Varianten des Tischfussballs gilt dies indessen nicht: Tipp-Kick⁵ und Subbuteo⁶ bilden (noch?) keinen Sport im Sinne des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts. Das braucht indessen nicht in Stein gemeisselt zu sein. Die Zukunft wird weisen müssen, ob allenfalls zunehmende eigene Erfahrungen der Gerichte mit diesen Tischfussballvarianten (vielleicht im Prozess erworben bei einem Augenschein) zu einer Änderung der Rechtsprechung führen könnten.

Noch nicht hinreichend geklärt sind die Auswirkungen der Rechtsprechung zum Drehstangen-Tischfussball auf das internationale Steuerrecht, insbesondere was die Frage der Ab-

zugsfähigkeit grenzüberschreitender Spenden betrifft. Gemäss Rechtsprechung des EuGH beurteilen sich Steuerfragen der grenzüberschreitenden Gemeinnützigkeit unter Berücksichtigung der Kapitalverkehrsfreiheit. Aufgrund der Drittstaatenwirkung der Kapitalverkehrsfreiheit müssen unter gewissen, im Einzelnen allerdings noch zu klärenden Voraussetzungen die EU-Staaten Spenden an in einem Drittstaat (wie z.B. der Schweiz) ansässige Organisationen steuerlich zum Abzug zulassen.⁷ In der Schweiz sind Töggele-Clubs nicht steuerbefreit, weil sie bloss Selbsthilfefzwecke verfolgen⁸ (anders als internationale

* Der Autor ist eine absolute Niete im Töggele (aus eigener Anschauung bekannt), dafür aber Ordinarius für Privatrecht und Sozialversicherungsrecht, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, an der Universität Bern.

** Diese kleine Realsatire wurde zuerst in der Schweiz in Jusletter vom 6.12.2010 publiziert (<http://jusletter.weblaw.ch>).

1 „Töggele“ ist der in der Deutschschweiz übliche umgangssprachliche Ausdruck für Drehstangen-Tischfussball. In der französischsprachigen Schweiz hat sich der Ausdruck „baby-foot“ eingebürgert.

2 FG Hessen, Ur. v. 23.6.2010 – 4 K 501/09 (abrufbar unter <http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>).

3 A.a.O., Ziff. 26 der Entscheidungsgründe.

4 A.a.O., Ziff. 27 der Entscheidungsgründe. Bedauerlicherweise lässt sich dem Urteil nicht entnehmen, ob das Gericht die Anschauung in dienstlichem Zusammenhang oder privat erworben hat.

5 BFH, Ur. v. 12.11.1986 – I R 204/85, erwähnt in Ziff. 26 und 28 des oben aufgeführten hessischen Entscheids.

6 FG Köln, Ur. v. 17.10.1994 – 13 K 5388/94, erwähnt in Ziff. 28 des oben aufgeführten hessischen Entscheids.

7 Dazu ausführlich *Koller/Sennhauser*, Das EuGH-Urteil Persche aus der Sicht von Drittstaaten, insbesondere der Schweiz, FS Reuter, 2010, S. 1061 ff.

8 Das wäre selbst dann so, wenn der Verein bezweckt, junge Leute ins Töggele einzuführen. Denn für Vereinigungen, welche sportliche

Sportorganisationen wie etwa die FIFA oder die UEFA, die den Sport offenkundig vollkommen selbstlos fördern⁹). Dennoch ist – im Gefolge der EuGH-Rechtsprechung – nicht ausgeschlossen, dass künftig einmal eine Spende aus Deutschland an einen schweizerischen Toggeli-Club in Deutschland vom Einkommen abgezogen werden kann (während im umgekehrten Fall ein Abzug natürlich nicht in Frage kommt¹⁰). Dazu wird jedoch ein staatsvertraglich abgesicherter Informationsaustausch unter den Steuerbehörden der beiden Länder erforderlich sein, wie ihn etwa Art. 26 des OECD-Musterabkommens vorsieht.¹¹ Nun sind aber Deutschland und die Schweiz bekanntlich auf dem besten Weg, einen solchen Informationsaustausch (nicht zu verwechseln mit dem von der Schweiz abgelehnten automatischen Austausch von Bankdaten) einzuführen.

So oder anders: Den schweizerischen Toggeli-Clubs ist zu empfehlen, die entsprechende Entwicklung in Praxis, Lehre und Rechtsprechung aufmerksam zu verfolgen. Vielleicht lohnt es sich...

Aktivitäten zu Gunsten der Jugend ausüben, gilt: „Eine Steuerbefreiung kommt jedenfalls nur dann in Frage, wenn die ausgeübte Aktivität zu Gunsten der Jungen zum Ziel hat, sie an einen Sport oder an ein Instrument heranzuführen. Die betreffende Aktivität muss einen erzieherischen Charakter haben, welcher denjenigen der Freizeitaktivität in den Hintergrund treten lässt.“ (Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke oder Kultuszwecke verfolgen, Abzugsfähigkeit von Zuwendungen, Praxishinweise zuhanden der Kantonalen Steuerverwaltungen vom 18.1.2008, Ziff. 9. IV. S. 37 [Hervorhebung hinzugefügt] abrufbar unter <http://www.steuerkonferenz.ch>). Beim Töggele wird – so die eigene Anschauung – der erzieherische Charakter kaum im Vordergrund stehen.

9 Vgl. dazu das Rundschreiben „Steuerbefreiung von internationalen Sportverbänden“ vom 12.12.2008 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), abrufbar unter <http://www.estv.admin.ch>.

10 Zum einen, weil Töggele in der Schweiz wie erwähnt nicht als gemeinnützig anerkannt ist, zum andern, weil sich die Schweiz gegenüber der EU nicht zur Einhaltung der Kapitalverkehrsfreiheit verpflichtet hat.

11 Vgl. Koller/Sennhauser (Fn. 6), S. 1080. Das Musterabkommen kann unter <http://www.oecd.org> abgerufen werden.

npoR-Report

Julian Albrecht, LL.B. **/Esther Kindler (dipl. iur.)/Christian Süß, LL.B. **

Vereinsrecht

Haftung eines Idealvereins für Reittherapie von Behinderten für Reitunfall

Der BGH hatte im Rahmen einer Revision über die Frage der Entlastungsmöglichkeit eines Idealvereins nach § 833 S. 2 BGB zu entscheiden, der seine Pferde ohne Gewinnerzielungsabsicht zur Verfolgung seiner als gemeinnützig anerkannten, satzungsmäßigen Zwecke hält. Die Klägerin beehrte Schadensersatz von dem e.V. als Halter des Pferdes für eine Lendenwirbelfraktur, die sie durch einen Reitunfall erlitt. Nach Auffassung des BGH ist einem Idealverein, der sich der Reittherapie von Behinderten widmet, die Entlastungsmöglichkeit über das „Nutztierprivileg“ im Sinne des § 833 S. 2 BGB bei einem Reitunfall mit einem Vereinspferd versagt. Die BGH-Richter stellen klar, dass die Tierhalterhaftung in § 833 S. 1 BGB als Gefährdungshaftung ausgestaltet ist. Das Gesetz räumt dem Tierhalter nach § 833 S. 2 BGB die Möglichkeit ein, sich von der Gefährdungshaftung des § 833 S. 1 BGB durch den Nachweis zu entlasten, bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet zu haben. Dies gilt allerdings nur dann, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht worden ist, das dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt ist. Letzteres ist nach Auffassung des BGH bei einem Idealverein, der sich im Rahmen seines satzungsmäßigen Zwecks der Reittherapie von Behinderten widmet, grundsätzlich nicht erfüllt, da seine hauptsächliche Zweckbestimmung nicht dem Erwerb dient.

BGH, Urt. v. 21.12.2010 – VI ZR 312/09

Grenzen der Vereinsautonomie

Das Verfahren betraf eine Verfügung der aufsichtführenden Finanzbehörde, mit welcher einem Verein aufgegeben worden war, seine Beitragssatzung zu ändern und zu ergänzen.

Es wurde verlangt, dass der Lohnsteuerhilfverein die dort vorgesehene proportionale Staffelung bei Jahreseinnahmen eines Mitglieds von mehr als 50.000 EUR (5 EUR zusätzlicher Beitrag pro 5.000 EUR zusätzliche Einnahmen) und die vorgenannte Zusammenrechnung der Einnahmen zweier Jahre aufgibt; ferner solle er in seiner Beitragssatzung klarstellen, dass für die Beitragsbemessung die bei Fälligkeit des Beitrags im März bekannten Verhältnisse des Mitglieds maßgeblich sind. Als Rechtsgrundlage für dieses Verlangen hatte die Behörde § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Steuerberatungsgesetzes in Anspruch genommen, wonach ein Lohnsteuerhilfverein neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt für seine Beratungsleistungen erheben darf.

Diese Verfügung hob der BFH auf. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge eines solchen Vereins nach den Jahreseinnahmen des Mitglieds ebenso zulässig wie die Zusammenrechnung zweier Jahreseinnahmen bei solchen neuen Mitgliedern, die für zwei zurückliegende Jahre Hilfe bei ihrer Steuererklärung erwarten.

Zwar könne die Aufsichtsbehörde einen Lohnsteuerhilfverein grundsätzlich durch Verfügung zu einem rechtmäßigen Handeln anhalten. Die beanstandeten Vorschriften der Beitragssatzung führten jedoch nicht zu einer verdeckten Erhebung eines Entgelts für Beratungsleistungen und lägen folglich innerhalb der Satzungsautonomie, die auch einem Lohnsteuerhilfverein zusteht. Insbesondere sei nicht zu erkennen, dass dem von dem Verein bei hohen Einnahmen verlangten höheren Beitrag typischerweise umfangreichere oder schwierigere lohnsteuerrechtliche Beratungsleistungen entsprechen. Es sei auch nachvollziehbar, dass der Verein in seiner Beitragsordnung Vorkehrungen dagegen treffen möchte, dass Mitglie-

* Die Autorin ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Stiftungsrecht an der Bucerius Law School, Hamburg.

** Die Autoren sind Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht der Bucerius Law School, Hamburg.